

Issel Marcus

Von: Lukas Georg
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 14:35
An: Issel Marcus
Cc: Schroeder Volker; Riemey Thomas
Betreff: BV Cronenberg, Vorlage VO/0944/16 vom 30.11.2016 - Naturdenkmal Hösterey-Gelände Sudberger Str.
Anlagen: lukasg_2017-01-18_13-36-35.pdf

Hallo Herr Issel,

wie heute besprochen die Antworten auf die beiden ergänzenden Fragen (TOP 2) zum o. g. Naturdenkmal. Anliegend mein Anschreiben an H. Wagner und Frau Orth, das der BV zum o. g. Termin schon vorlag.

Punkt 1 : Abstand Baum-Gebäude: ist eigentlich schon mit Abs. 2 meines o. g. Schreibens beantwortet. Da zum Zeitpunkt der Schaffung des Baurechtes, auf dessen Grundlage die Genehmigungen für die beiden Doppelhäuser erteilt wurden, der Baum noch kein Naturdenkmal (ND) war, konnte kein größerer Abstand gefordert werden.

Punkt 2: Hätte zum Zeitpunkt der Festlegung der bebaubaren Grundstücksfläche die ND-Verordnung schon existiert, hätte dies sehr wohl das Baurecht eingeschränkt und die gem. Verordnung einzuhaltende Schutzfläche (Kronentraufe + 2 m) hätte eingehalten werden müssen. In diesem Fall wären Baurecht und Naturschutzrecht ebenbürtig gewesen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Georg Lukas
Umweltbelange im Baugenehmigungsverfahren

Ressort Umweltschutz
106.15 Umweltbelange im Baugenehmigungsverfahren, Baumschutz, Untere Naturschutzbehörde

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 4172
Telefax +49 202 563 8049
E-Mail Georg.Lukas@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de